

## HALM 2 – „mehrjährige Blühflächen“

Aufgrund zahlreicher Nachfragen zum Thema HALM2-Blühflächen, insbesondere nach der Notwendigkeit der Neuanlage von bereits bestehenden mehrjährigen Blühflächen, nachfolgend einige Hinweise:

Wurde eine bestehende mehrjährige Blühfläche in 2022 für die neue HALM2-Förderperiode ab 2023 neu beantragt, so muss diese grundsätzlich bis zum 30. April 2023 neu angelegt werden.

**Ausnahmen** von der Verpflichtung zur Neuanlage können von der Bewilligungsstelle genehmigt werden, wenn die Fläche in 2023 nicht älter als drei Jahre ist oder sich in einem guten ökologischen Zustand befindet.

Hierbei handelt es sich jedoch immer um eine Einzelfallentscheidung. Bestehende mehrjährige Blühflächen, die nicht neu angelegt werden sollen, müssen daher immer vom Amt begutachtet werden.

Wer also eine bestehende mehrjährige Blühfläche ohne Neuansaat für eine neue HALM2-Verpflichtung beibehalten möchte, meldet diese Flächen bitte unter Angabe der Personenident- und Schlagnummer per E-Mail an: [juergen.bringmann@werra-meissner-kreis.de](mailto:juergen.bringmann@werra-meissner-kreis.de)

Die HALM-Richtlinie führt als Förderverpflichtung für die mehrjährigen Blühflächen u.a. Folgendes aus:

*f. Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren und im Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu erhalten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, ist die Fläche erneut zu bestellen.*

*g. Die Blühstreifen/-flächen können jährlich nur in der Zeit vom 1. September bis 30. Oktober eines Jahres gemäht oder gemulcht werden. Es wird empfohlen, dies nur auf Teilflächen bis zu 70 Prozent Flächenanteil durchzuführen*

Die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, dass mehrjährige Blühflächen nicht „einfach so“ gelingen, sondern bei der Etablierung eines mehrjährigen Bestandes einige Dinge zu beachten sind.

Damit die Anlage der Blühflächen gut gelingt, haben wir einen **Leitfaden** entwickelt, der dieser Mitteilung beigelegt ist.

Eine Liste der in Hessen zugelassenen Mischungen für mehrjährige HALM-Blühflächen versenden wir gerne auf Anfrage. Wenden Sie bitte auch hierzu an Jürgen Bringmann (Telefon 05651/302-4822).

Einige Imker stellen ihre Bienenvölker an Blühflächen zum Honig sammeln.

Nicht zuletzt freuen sich auch Wanderer und Spaziergänger über blütenreiche Flächen in der Landschaft (jedenfalls solange es Sommer ist).

## Anmerkungen und Eindrücke zu mehrjährigen Blühflächen:



Bild 1: Eine sehr gut etablierte Blühfläche im zweiten Standjahr. Sie bietet Nahrung, Deckung, Lebensraum, Schutz, Ansitz- und Singwarten für Vögel und auch einen Erosionsschutz. Natürlich ist das auch ein Beitrag zur Förderung der Insekten.





Bild 2-Blühfläche im Winter

Ein gefürchteter Anblick für die Bewirtschafter (aber auch für den Verpächter).

Gedanken und Befürchtungen kommen hoch:

Wie sehen das meine Berufskollegen: Unkrautdruck auf die Nachbarfläche, bin ich ein schlechter Bewirtschafter? Bei mir sieht es ja nicht „sauber“ aus („der macht ja nichts“)! Was sagt mein Verpächter und wie bekomme ich das Zeug wieder weg? Was habe ich da nur angerichtet?

Antwort: Einen Trittstein in der Landschaft geschaffen, welcher Deckung, Schutz, Nahrung, Überwinterungsquartier –gerade für Käfer und Insekten, die an und in den hohlen Stängeln überwintern, bietet und im kommenden Frühjahr als Nistplatz und Kinderstube dient.



Über solche Flächen freut sich der Naturschutz außerordentlich, aber auch Jäger und Vogelschützer wissen um den Wert der „ungepflegten“ Flächen.



Bild 3: Auch das ist eine Blühfläche im Winter

Hier wurde der Bestand gemulcht. Laut Richtlinie ist dies in der Zeit vom 1. September bis zum 30. Oktober eines Jahres zwar zulässig, allerdings darf dies nicht dem eigentlichen Förderziel der mehrjährigen Blühfläche entgegenlaufen.

Als sich alles in die Fläche zurückgezogen hat wurde sie Abgemulcht. In diesem Fall ist sieht die Fläche zwar „sauber“ aus, letztendlich ist jedoch keine Nahrung, keine Deckung, kein Schutz, kein Lebensraum mehr vorhanden. Durch das Abmulchen fördert man im Wesentlichen die bei mehrjährigen Blühflächen nicht gewünschte „Vergrasung“ des Bestandes. So etwas bezeichnet man auch als „Ökologische Falle“.

Die Förderverpflichtung „blütenreicher Bestand“ wird im vorliegenden Fall nicht mehr erfüllt, so dass im neuen Jahr eine Neuansaat der mehrjährigen Blühfläche vorzunehmen ist.



Bild 4: Holzablagerung auf einer mehrjährigen Blühfläche

Leider ist das Produkt Blühfläche nicht zu „verkaufen“, daher hat sie auch keinen „Wert“.

Würde hier Weizen oder eine andere Kulturen stehen, käme wohl niemand auf die Idee, hier Holz abzulagern und die Fläche „platt“ zu fahren. Immer wieder kann man beobachten, dass einfach kreuz und quer durch Blühflächen gefahren wird. Oftmals werden auch Vorgewende/Vorenden der benachbarten Flächenbewirtschaftler in die Blühflächen verlagert.

Daher unser Appell an Sie als Flächenbewirtschaftler:

Respektieren Sie die Blühflächen genauso wie alle anderen Kulturen in der Landschaft, denn sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität.